

Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Lehrte

Der Rat der Stadt Lehrte hat auf seiner Sitzung vom 08.12.2010 die nachfolgende Sportstättenbenutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Sportstätten der Stadt Lehrte, nachfolgend Stadt genannt. Dieses sind insbesondere Turn-, Sport- und Gymnastikhallen und Freiluft-Anlagen sowie deren dazugehörige Nebenräume und -gebäude.
- (2) In begründeten Fällen kann der/die Bürgermeister/in Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung genehmigen.

§ 2

Nutzungsgrundsätze

- (1) Die Sportstätten dienen grundsätzlich dem Turn- und Sportunterricht der städtischen Schulen. Sie können für schulfremde Zwecke Sportvereinen und sonstigen Personenvereinigungen (Nutzer) der Stadt überlassen werden.
- (2) Bei Nutzungsgenehmigungen wird grundsätzlich zwischen Einzelgenehmigungen (Punkt-/Wettkampfbetrieb, sonstige Veranstaltungen) und Dauernutzung (Übungs-/ Trainingsbetrieb) unterschieden.
- (3) Dauernutzungen sind an allen Wochentagen möglich. An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen haben Einzelveranstaltungen Vorrang gegenüber einer Dauernutzung.
- (4) Bei Dauernutzungen soll die Größe einer Nutzergruppe mindestens acht Aktive betragen.
- (5) Die Stadt kann für einzelne Sportstätten die Nutzung durch bestimmte Sportarten einschränken bzw. gänzlich untersagen.
- (6) Die Stadt kann die Nutzung einzelner Sportflächen ganz oder teilweise von einer Genehmigung freistellen.
- (7) Nebenräume der Sportstätten dürfen nur im zeitlichen Zusammenhang mit einer Nutzung betreten werden. In der Regel sind dies ca. 15 Minuten vor, sowie 30 Minuten nach einer Nutzung.
- (8) Die Belange der Schulen gehen denen der Nutzer vor.

§ 3

Erteilung der Nutzungsgenehmigungen

- (1) Anträge auf Nutzung einer Sportstätte sind schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt einzureichen. Anträge müssen Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung, Sportart sowie die Art der Nutzung enthalten.
- (2) Im Falle von Turnieren, Wettkämpfen oder aufeinander folgenden Punktspielen können diese als eine Veranstaltung beantragt werden.
- (3) Sportvereine haben auf Verlangen für eine Dauernutzung nachzuweisen, dass sie Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sind und ihren Vereinssitz in Lehrte haben
- (4) Nutzungsgenehmigungen werden schriftlich oder per E-Mail erteilt. Für Einzelnutzungen reicht in Ausnahmefällen eine mündliche Genehmigung aus. Eine Nutzungsgenehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (5) Ein vom Verein erstellter und von der Stadt genehmigter Belegungsplan ersetzt die notwendigen Einzelgenehmigungen
- (6) Sportvereine und Sportgruppen, die Nutzungszeiten in Sportstätten beantragen, sind zu Auskünften über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler gegenüber der Stadt verpflichtet. Weitere Angaben, soweit sie für den Bedarf von Nutzungszeiten in Sportstätten von Bedeutung sind, können gefordert werden. Derartige Auskünfte können von der Stadt auch bei den Sportverbänden eingeholt werden.

§ 4

Erlöschen der Genehmigung

Eine Nutzungsgenehmigung kann jederzeit unter Angabe von Gründen widerrufen werden. Sofern nicht besondere Gründe einen kurzfristigen Widerruf erforderlich machen, ist dieser mindestens 2 Wochen vor dem betroffenen Termin bekannt zu geben.

§ 5

Rückgabe von Nutzungszeiten

- (1) Nutzer, die genehmigte Dauernutzungszeiten nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, diese Zeiten an die Stadt zurückzugeben
- (2) Fällt eine Nutzung aus, so ist der Nutzer trotzdem für etwaige Haftungsansprüche und Kosten verantwortlich, sofern er nicht vorab die Nutzung gegenüber der Stadt abgemeldet hat.

§ 6 Nutzung in den Schulferien

- (1) Während der Schulferien sind die Sportstätten grundsätzlich geschlossen.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vor Ferienbeginn bei der Stadt beantragt werden.
- (3) Für die Reinigung während der Ferien sind die Nutzer selbst verantwortlich. In Streitfällen kann die Stadt in Absprache mit den Nutzern eine notwendige Reinigung in Auftrag geben. Die Kosten hierfür werden nach Rechnungsstellung anteilig auf die betroffenen Nutzer verteilt.

§ 7 Benutzung der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten dürfen nur unter Aufsicht einer/eines vom Nutzer bestellten Übungsleiterin/ Übungsleiters oder seiner/seiner Vertreterin /Vertreter benützt werden. Der Stadt sind bei Bedarf die Übungsleiter/innen und ihre Vertreter/innen schriftlich zu benennen. Ausgenommen hiervon sind Sportarten mit geringer Teilnehmerzahl (z.B. Tennis), bei denen die Teilnehmer/innen namentlich feststehen.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten außerhalb der genehmigten Zeiten ist untersagt.
- (3) Die Übungsleiterin/ der Übungsleiter hat die Halle als erste/r zu betreten und darf sie als letzte/r erst dann verlassen, sobald sie/er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Verlässt sie/er die Halle vorübergehend während der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes, so muss ein/e Vertreter/in anwesend sein.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, sowie Beschädigung und Verluste, die durch Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, sofort der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder der Hallenwartin/dem Hallenwart anzuzeigen. Sofern kein Ansprechpartner vor Ort erreichbar ist, ist am folgenden Arbeitstag die Stadt zu informieren.
- (5) Folgt ein Nutzer unmittelbar einem anderen Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Räume und Geräte von beiden zu prüfen, etwaige Schäden sind schriftlich festzuhalten und von beiden Nutzern durch Gegenzeichnung zu bestätigen..
- (6) Grundsätzlich ist die Nutzung einer Sportfläche nur für hierfür geeignete Sportarten sowie mit geeigneten Sportgeräten und entsprechender Kleidung (insb. Schuhe) zulässig. Die Stadt kann darüber hinaus die Nutzung einzelner Sportflächen für bestimmte Sportarten sowie mit bestimmten Sportgeräten einschränken oder untersagen

- (7) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen ohne Stollen oder Barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher in Freisportanlagen benutzt wurden, müssen gründlich gereinigt sein.
- (8) Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen auf dem Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden (z.B. mit Kreide). Für einzelne Flächen kann die Stadt eine Ausnahme von dieser Bestimmung zulassen.
- (9) Die Einnahme alkoholischer Getränke ist in den Sporthallen, den Umkleieräumen, Toiletten und Duschräumen untersagt.

§ 8 Benutzung der Sportgeräte

- (1) Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Ort aufbewahrt, verstellbare Geräte in der Ausgangsstellung, das ist in der Regel die niedrigste Einstellung bzw. der eingefahrene/- geklappte Zustand. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Nutzung von Geräten außerhalb der jeweiligen Sportstätte ist nicht gestattet. Nach der Nutzung sind die Geräte und die Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu schaffen und in Ausgangsstellung zu bringen.
- (2) Soweit Platz ist, kann der Nutzer eigene Geräte oder eigene Schränke zur Aufbewahrung eigener Geräte in der Sportstätte unterbringen. Die Beschaffenheit der Geräte oder Schränke muss so sein, dass ihr Ansehen das Gesamtbild der Sportstätte nicht beeinträchtigt. Ihre Unterbringung muss von der Stadt genehmigt werden. Für den Inhalt und den Zustand sind die Nutzer alleinverantwortlich.

§ 9 Zugangswege

- (1) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Flucht- und Rettungswege über die gesamte Dauer der Veranstaltung frei genutzt werden können.
- (3) Tiere dürfen in die Sportstätte nicht mitgebracht werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Sportstätte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen

Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzer hat durch die Verantwortliche/den Verantwortlichen sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Die Stadt haftet nicht für Körperschäden und Sachschäden, die den Nutzer oder Dritten anlässlich der Benutzung der Sportstätten, der Nebenräume und der Geräte entstehen. Die Haftung der Stadt ist ausgeschlossen für den Verlust eingebrachter Sachen. Von dem Haftungsausschluss bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu diesen entstehen. Die Freistellungsverpflichtung des Nutzers umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.
- (4) Der Nutzer hat der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen jeden Schaden zu ersetzen, der im ursächlichen Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen, Geräte und der Zugangswege entsteht. Er ist auch verpflichtet, für etwaige durch Besucher seiner Veranstaltung verursachte Schäden aufzukommen.
- (5) Davon ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und Schäden, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen eintreten. Schäden, die erst nach der Nutzung festgestellt werden, gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers, der die Sportstätte zuletzt benutzt hat.
- (6) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 11 Verstoß gegen die Ordnung

Verstößt ein Nutzer gegen diese Benutzungsordnung, so kann die Nutzungserlaubnis auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

§ 12 Entgelte

Die für die Nutzung der Sportstätten zu entrichtenden Entgelte werden gesondert festgesetzt.

§ 13
Schlussbestimmung

- (1) Mit der Nutzung der Sportstätten und ihrer Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- (3) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und stellt die erforderlichen Übungsleiter oder sonstige Beauftragten.
- (4) Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Lehrte vom 03.01.2005 außer Kraft.

Lehrte, den 08.12.2010

Bürgermeisterin

Voß